

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

**Nr. 75 HP**

**DEZEMBER 2014**

---

#### **1. - IGeL - Was ist das, wie geht man damit um?**

Eine bei der Bertelsmann Stiftung in Auftrag gegebene Untersuchung belegt, dass es in vielen Arztpraxen an Transparenz und Aussagekraft der Informationsangebote mangelt. Beinahe jede/r fünfte Versicherte fühlt sich bedrängt **IGeL** in Anspruch zu nehmen.

**IGeL** steht für Individuelle Gesundheitsleistung.

Immer mehr Ärzte empfehlen Untersuchungen und Behandlungen an, die aus eigener Tasche bezahlt werden müssen, weil sie nicht zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung gehören.

Unterschiedliche Gründe führen dazu, dass Krankenkassen diese Kosten nicht übernehmen:

- Medizinische Maßnahmen, die im Einzelfall sinnvoll sein können, aber nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen gehören, weil sie weder der Früherkennung noch der Behandlung dienen (**Impfungen vor Fernreisen, Sportuntersuchungen**).
- Medizinisch-kosmetische Leistungen, die auf Wunsch des Patienten ohne medizinische Notwendigkeit wären (**Schönheitsoperationen**).
- Spezielle Untersuchungen zur Früherkennung. Untersuchungen in bestimmten Risikofällen oder bei begründetem Krankheitsverdacht werden von den Krankenkassen übernommen.
- Alternative Heilverfahren und neuartige Therapien deren Nutzen nicht nachgewiesen ist (**homöopathische Medizin, Naturheilverfahren, Ozon-Therapie**).
- Zahnärztliche Zusatzleistungen (**professionelle Zahnreinigung**).

Bei Interesse erkundigen Sie sich genau über die medizinische Maßnahme, bereits vor dem nächsten Arztbesuch.

Sollte Ihnen eine IGeL vorgeschlagen werden bitten Sie grundsätzlich um Bedenkzeit und lassen Sie sich erklären, welchen Nutzen die individuelle Gesundheitsleistung hat, ob die Methode wissenschaftlich untersucht ist, welche Risiken damit verbunden sind und warum die Krankenkasse die Kosten für die angestrebte Leistung nicht übernimmt.

Fundierte Auskünfte erhalten Sie bei Ihren Krankenkassen oder über das Internet unter [www.igel-monitor.de](http://www.igel-monitor.de). Hier finden Sie Bewertungen des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) zu zahlreichen IGeL- Angeboten und des üblichen Kostenrahmens.

Entscheiden Sie sich für eine IGeL, verlangen Sie vor Behandlungsbeginn einen Kostenvoranschlag und bestehen Sie auf einen schriftlichen Vertrag, der Kosten und Einzelleistungen auflistet.

Vergleichen Sie bei teuren individuellen Gesundheitsleistungen die verschiedenen Angebote.

Nach der Behandlung lassen Sie sich eine Rechnung ausstellen, die sich an der Gebührenordnung für Ärzte orientieren muss, aber oberhalb der einfachen Sätze liegen darf. Eine schriftliche Begründung muss der Arzt erstellen, wenn er den 3,5-fachen, den Höchstsatz, zugrunde legt und berechnet.

Weitere Informationen zu **IGeL** unter:

- Medizinischer Dienst des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) [www.mds-ev.de](http://www.mds-ev.de)
- Gesundheitsportal des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) [www.gesundheitsinformation.de](http://www.gesundheitsinformation.de)
- IGeL-Monitor, Initiator und Auftraggeber des IGeL-Monitors ist der MDS [www.igel-monitor.de](http://www.igel-monitor.de)  
Informationen der Verbraucherzentrale NRW zu IGeL [www.vz-nrw.de/igel](http://www.vz-nrw.de/igel)
- „Selbst zahlen? Ein Ratgeber zu Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) für Patientinnen und Patienten sowie Ärztinnen und Ärzte“, hrsg. von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, [www.igel-check.de](http://www.igel-check.de)

**Quelle: Deutsche Seniorenliga, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**

---

## 2. **Smartphone oder Handy**

Sicherlich haben auch Sie schon einmal darüber nachgedacht einen Wechsel vom Handy zum Smartphone vorzunehmen. Immer dann kommt einem der Gedanke, wenn man sich unter Jüngeren aufhält. Man fühlt sich irgendwie ausgegrenzt, einige Schritte hinterher.

Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern, hat die Deutsche Seniorenliga e.V. eine Broschüre mit dem Titel **Einfach smart. Moderne Mobiltelefone für Ältere** herausgebracht. Darin werden verschiedene Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und Tipps für den Kauf eines Smartphones gegeben. Weiterhin wird über Tarife und Vertragsoptionen informiert.

Das wichtigste Ziel der Broschüre ist es jedoch, all jenen, die sich für ein Smartphone interessieren, sich die Bedienung aber nicht mehr zutrauen, Mut zu machen. Es gibt Einstiegermodelle, die alle Möglichkeiten eines modernen Smartphones bieten, es aber erlauben, erst einmal nur die wichtigsten Funktionen zu nutzen, so lange, bis man seinem Lerntempo entsprechend andere Anwendungen kennenlernen möchte. Solche Modelle unterscheiden sich von herkömmlichen Smartphones auch dadurch, dass sie über eine integrierte Anleitung verfügen und die Möglichkeit der Fernwartung bieten. So kann Ihnen von Könnern jederzeit geholfen werden Einstellungen zu verändern, ein E-Mail-Konto einzurichten oder neue Apps zu installieren, auch aus der Ferne!

Unter [www.deutsche-seniorenliga.de/infomaterial.html](http://www.deutsche-seniorenliga.de/infomaterial.html) ist diese kostenlose Broschüre erhältlich.

**Quelle: Deutsche Seniorenliga e.V.**

---

## 3. **Pflegesachverständiger**

Wenn Sie in die Lage versetzt werden aus gesundheitlichen Gründen Hilfe in Anspruch zu nehmen und sich in Fragen der Pflege unsicher fühlen kann Ihnen durch die Hilfe von Pflegesachverständigen geholfen werden. Krankenschwestern und Pfleger können qualifiziert sein und als Pflegesachverständige arbeiten. Dieses setzt eine umfangreiche und langjährige Ausbildung voraus. Sie erstellen Gutachten für Gerichte und Altenheime, beraten aber auch Privatleute.

Zu beachten ist allerdings:

- Wer sich Pflegesachverständiger nennen darf, ist nicht einheitlich geregelt.
- Die Frage, wie seriös ein Berater arbeitet, beantwortet Ihnen der Bundesverband der Verbraucherzentralen.
- Fragen Sie nach der Qualifikation und den Abschlüssen.
- Um eine neutrale Auskunft zu erhalten, sollte der Pflegesachverständige unabhängig von einem Krankenhaus oder Heim arbeiten.
- Die Transparenz seiner Leistungen muss gegeben sein.

Es kann sich rechnen einen Pflegeprofi um Hilfe zu bitten, da es um viel Geld geht. Der Beratungsstundensatz liegt zwischen 40 und 100 Euro.

Pflegestützpunkte, Sozialverbände oder Verbraucherzentralen beraten zum Teil unentgeltlich oder kostengünstiger. Die Frage ist nur, können diese Institutionen auf Ihren speziellen Fall eingehen? Deshalb die Frage nach der Qualifikation und den Abschlüssen.

**Quelle: TÜV Rheinland**

---

#### **4. Patientenverfügung**

In Gesprächen ist immer wieder festzustellen, dass die Patientenverfügung in den Köpfen der Menschen noch nicht angekommen ist. Über den Sinn der Erstellung und der Hinterlegung einer Patientenverfügung ist schon oft geschrieben und berichtet worden. Klar ist vielen nicht, dass eine derartige Verfügung nicht nur dem Verfasser sondern im hohen Maße auch den Familienmitgliedern/Freunde, sie ist für sie eine Entlastung, dienlich ist. Unter (2) ist zu lesen, dass unter Umständen diese, wenn sie als Betreuer bestellt werden, nicht ganz einfache und mit dem Gewissen zu vereinbarende Entscheidungen treffen müssen.

Im - § 1901 a BGB Patientenverfügung - ist festgelegt (hier Auszüge):

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Feststellung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen der Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) ...
- (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (5) ...

Im - § 1901 b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens - und den folgenden ist die weitere Vorgehensweise festgelegt.

**Quelle: BGH-Pressemitteilung Nr. 144/2014 vom 16.10.2014:  
Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Einstellung lebenserhaltender Maßnahmen**

---

#### **5. Was sich 2015 ändert**

- Kirchensteuer

Künftig führen Banken, Sparkassen, Versicherer und Wohnungsbaugenossenschaften auch die auf Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer direkt ab. Die Kapitalertragssteuer wird schon seit 2009 direkt an der Quelle von Banken automatisch erhoben und an den Fiskus abgeführt. Kirchensteuer auf die Kapitalertragssteuer wurde bisher nur nach Mitteilung des Steuerzahlers weitergeleitet.

- Rentenbeitrag

Der Rentenbeitragsatz sinkt von aktuell 18,9 % auf 18,7 %. Bis 2018 soll er unverändert bleiben.

- Krankenkassen

Die gesetzlichen Krankenkassen können über einen Teil der Beiträge selbst bestimmen. Dazu wird der bisherige Beitrag um 0,9 Punkte auf 14,6 Prozent gesenkt. Auf diesem Niveau ist es den Kassen möglich, einen Zusatzbeitrag zu erheben. Der dürfte im ersten Jahr bei fast allen Kassen um die 0,9 Prozentpunkte betragen. Erwartet wird, dass er dann deutlich sinkt. Gesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) verspricht sich mehr Wettbewerb unter den Kassen.

- Krankheiten

Als Berufskrankheiten werden nun auch Formen des „weißen Hautkrebses“ und andere Krankheiten anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf Behandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

- Reha-Leistungen

Die Bundesregierung fördert die Rehabilitation stärker. Ambulante Reha-Einrichtungen werden künftig in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und damit stationären Einrichtungen gleichgestellt. Dies stärkt den Grundsatz „ambulant vor stationär“.

- Auto-Abmeldung

Ab 1. Januar zugelassene Fahrzeuge können später beim Kraftfahrbundesamt online abgemeldet werden. Ermöglicht werden soll dies über neue Sicherheitscodes auf den Prüfplaketten des Nummernschilds und im Fahrzeugschein sowie dem neuen Personalausweis.

- Nummernschilder

Autobesitzer dürfen ihr Kennzeichen bei Umzügen in ganz Deutschland mitnehmen. Die Pflicht zur „Umkennzeichnung“ für den neuen Zulassungsbezirk entfällt. Innerhalb einiger Länder galt dies schon. Der Tarif der Kfz.-Versicherung richtet sich nach dem Wohnort.

- Heizungen und Öfen

Die Austauschpflicht für alte Heizungen wird verschärft. Künftig dürfen Heizkessel, die vor 1985 installiert wurden, nicht mehr betrieben werden. Die 30-Jahre-Altersgrenze wandert in den kommenden Jahren mit: Ab 2016 müssen auch alle Heizkessel getauscht werden, die im Jahre 1985 eingebaut wurden. Ausnahme: Immobilienbesitzer, die ihr Haus oder ihre Wohnung bereits zum 1. Februar 2002 selbst bewohnt haben, müssen ihre Heizkessel nicht nachrüsten. Auch Besitzer von alten Holzöfen müssen tätig werden. Bestimmte Modelle müssen mit Partikelfiltern nachgerüstet werden. Modelle, die vor dem Jahr 1975 errichtet wurden und deren Schadstoffausstoß festgelegte Grenzwerte überschreitet, müssen dann ausgemustert werden. Das sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz vor.

- Lebensversicherungen

Ab Januar 2015 sinkt der Garantiezins den Versicherer beim Abschluss von Neuverträgen versprechen (müssen) von derzeit 1,75 auf 1,25 Prozent. Es handelt sich um den Zinssatz, der maximal auf den Sparanteil im Beitrag zugesagt werden darf. Im Gegenzug steigt die Überschussbeteiligung: Kunden werden an den sogenannten Risikoüberschüssen statt bislang zu 75 künftig zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

---

*Sehr geehrte Seniorenmitglieder, Kolleginnen und Kollegen!*

*Im Namen des Vorstandes des BLVN Landesverbandes wünschen wir allen Lesern ein geruhames  
und besinnliches Weihnachtsfest  
und für das kommende Jahr Gesundheit und Wohlergehen.*

---